



Landkreis  
**Börde**

Fachdienst Rechnungsprüfung

---

**Bericht  
über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
der Gemeinde Barleben  
zum Stichtag 31.12.2009**

---

## **1. Prüfungsauftrag**

Entsprechend § 129 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 127 Abs. 2 GO LSA obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung der Buchführung der

### **Gemeinde Barleben**

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Die Gemeinde hat den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht gemäß § 108 GO LSA aufgestellt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 130 Abs. 3 GO einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage unter Punkt 6.2 beigefügt ist.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung**

Die Verwaltung hat nach § 48 Abs. 1 GemHVO- Doppik im Rechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen.

Die Gemeinde Barleben führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2008 nach den Vorschriften des NKHR.

Im Jahresabschluss wurden folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Gegenüber der Haushaltsplanung konnte eine Verbesserung des ordentlichen Jahresergebnisses von 41,8 T€ auf 2.859,2 T€ erreicht werden.
- Die Liquidität der Gemeinde war zu jedem Zeitpunkt der Gemeinde gesichert. Es wird ein Finanzmittelabfluss i.H.v. 2.798,6 T€ ausgewiesen.
- Der Schuldenstand wurde planmäßig um 542,0 T€ auf 3.916,5 T€ abgebaut.
- Aufgrund der positiven Entwicklung des Jahresergebnisses erhöhte sich auch der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der erreichte Cashflow deckt somit die Tilgungen für Kredite ab. Weiterhin stehen 7,7 Mio € für Investitionen und den Aufbau eine Reserve von liquiden Mitteln zur Verfügung.

Vom Abschlussprüfer ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Im ersten doppischen Haushaltsjahr wurden die Vorschriften zum NKHR noch nicht grundsätzlich ordnungsgemäß angewendet

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde wieder.

Die Ertragslage ist gekennzeichnet durch ein positives ordentliches Ergebnis von 2.859,2 T€. Die Liquidität der Gemeinde war im Haushaltsjahr weiterhin stabil.

# INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Prüfungsauftrag	3
2.	Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4.	Feststellungen zur Rechnungslegung	6
4.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2009	6
4.2	Nachtragshaushaltssatzung	7
4.3	Buchführung und geprüfte Unterlagen	8
4.4	Jahresabschluss	8
4.4.1	Rechenschaftsbericht	9
4.4.2	Anlagen	10
4.4.3	Inventar, Inventur	11
4.5	Internes Kontrollsystem (IKS)	11
4.6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	12
4.7	Bewirtschaftungsgrundsätze	13
4.8	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.8.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.8.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
4.8.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	15
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	15
6.	Anlagen	17
6.1	Maßnahmebezogene Prüfung realisierter Investitionen	17
6.1.1	Vergabepfung Allgemein	17
6.1.2	Einzelfallprüfung	17
6.1.3	Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte	23
6.2	Zusammenfassung technische Prüfung	23
6.3	Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2009	23
	Anlage 1	Vermögensrechnung zum 31.12.2009
	Anlage 2	Verbindlichkeitenübersicht
	Anlage 3	Forderungsübersicht
	Anlage 4	Anlagenübersicht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Berichtspflichtig sind Risiken, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf die künftige Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auswirken können. Insbesondere ist auf solche Risiken einzugehen, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden können.

Als Vorgang von besonderer Bedeutung wurde im Rechenschaftsbericht der Gemeinde dargestellt, dass in Abstimmung mit dem FD Rechnungsprüfung eine vollständige Bereinigung der mit der Prüfung der EÖB festgestellten Mängel erst mit dem Jahresabschluss 2010 erfolgt.

Als mögliche Risiken bestand zum 31.12.2009 noch die eventuell eintretende Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichumlage gemäß § 19 a FAG. Hierfür wurden Rückstellungen gebildet. Das Finanzrisiko besteht zum 31.12.2010 nicht mehr. Die Gemeinde ist berechtigt die gebildeten Rückstellungen der Haushaltswirtschaft im Jahr 2010 zuzuführen.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Barleben.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 GO besteht der Jahresabschluss aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung und
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist weiterhin nach § 108 Abs. 3 GO LSA durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

## Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 129 und 130 GO LSA sowie dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach prüft der Fachdienst Rechnungsprüfung den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat der Fachdienst Rechnungsprüfung das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen zu fassen. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und des Bereichsleiters Finanzen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasste aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basierten auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Veränderungen im Anlagevermögen,
- das Umlaufvermögen,
- die Rechnungsabgrenzung,
- die investive Finanzrechnung sowie
- wesentliche Interne Kontrollsysteme.

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren den notwendigen Überblick zum Wahrheitsgehalt der Aussagen im Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erhalten.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2009 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Notwendigkeit Rückstellungen zu bilden, wurden durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung untersucht.

Gegenüber der Rechnungsprüfung wurde die Aussage getroffen, dass schwebende Rechtsstreitigkeiten, über die gebildeten Rückstellungen hinaus, nicht vorliegen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt.

Ausgangspunkt dieser Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss 2008 nebst Anhang der Gemeinde. Der Bericht hierüber war mit dem 07.05.2013 datiert. Der Gemeinderat hat auf seiner Sitzung am 26.09.2013 über den Jahresabschluss 2008 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Mit der Bekanntmachung wurde auf die öffentliche Auslegung hingewiesen.

#### **4. Feststellungen zur Rechnungslegung**

##### **4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2009**

Die Gemeinde hat gemäß § 92 Abs. 1 GO LSA für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2009 wurde vom Gemeinderat am 18.12.2008 beschlossen (BV- 0200/2008) und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan wies einen Überschuss der Erträge gegenüber den Aufwendungen in Höhe von 58.338,00 € aus. Im Finanzplan wurde ein negativer Saldo aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden. Dieser betrug insgesamt 481.220,00 €.

Mit Verfügung vom 29.01.2009 teilte die Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung und den Vollzug des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 bestehen.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des LVA Sachsen-Anhalt Nr. 2 vom 17.02.2009. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Der Haushaltsplan der Gemeinde besteht gemäß § 1 GemHVO-Doppik aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Dem Haushaltsplan wurden ordnungsgemäß beigefügt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Die Teilpläne des Haushaltsplanes können gemäß § 4 GemHVO-Doppik nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Der Haushaltsplan 2009 der Gemeinde wurde nach Produktbereichen gegliedert.

Jeder Teilplan wurde in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO-Doppik i. V. m. Anlage 7 B VV Muster zur GemHVO- Doppik (die in 2009 gültige GemHVO Doppik) getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 GemHVO-Doppik zusammengefasst werden.

Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S.2 GemHVO-Doppik wurde vom Gemeinderat mit der Haushaltssatzung im § 7 festgesetzt.

## **4.2 Nachtragshaushaltssatzung**

Gemäß § 95 Abs. 2 GO LSA hatte die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Für die Gemeinde Barleben wurde auf der Sitzung am 04.06.2009 eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen (Beschluss- Nr. 0094/2009).

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von 420,0 T€ festgesetzt. Die Aufwendungen erhöhten sich um 16.556.061,00 € und die Erträge um 16.514.261,00 €. Somit weist der Ergebnisplan einen Überschuss 41.800,00 € aus. Diese erhebliche Erhöhung ergibt sich hauptsächlich daraus, dass die Zahlung der Finanzausgleichsumlage gemäß § 19 a FAG in Höhe von 17.324,0 T€ nicht mit der Haushaltssatzung veranschlagt wurde. Gleichzeitig wird die gebildete Rückstellung im Umfang von 17.303,0 T€ aufgelöst. Die KAB stellt dazu fest, dass es sich bei dieser Zahlungsverpflichtung, die im HH-Jahr 2009 fällig war, um eine erfolgsneutrale Buchung handelt. So dass eine Veranschlagung im Nachtragsplan nicht erforderlich war.

Eine Umlagenerhöhung an den TPO wurde erwartet in Höhe von 1,1 Mio €. Außerdem wurde eine Erstattung der Kreisumlage für die Jahre 2008 und 2009 im Umfang von 3.945,0 T€ eingeplant.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthielt mit der Festsetzung eines Kredites genehmigungspflichtige Teile und wurde aus diesem Grund der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde versagte mit Verfügung vom 04.06.2009 den festgesetzten Kredit. Die Gründe hierfür wurden in der Verfügung dargelegt, Hinweise für die Haushaltsführung wurden gegeben.

Die Nachtragssatzung wurde im Amtsblatt des LVA Sachsen-Anhalt Nr. 12 vom 15.09.2009 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 17.09. – 25.09.2009 hingewiesen.

#### **4.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Der auf Grundlage des NKHR Kontenrahmens des Landes Sachsen Anhalt erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Trennung von Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung im Sinne des § 106 GO LSA ist in allen Bereichen gewährleistet.

Die Bestände aus dem Haushaltsjahr 2008 wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Verwaltung aufgestellt. An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Korrekturen bezogen auf die EÖB erst in zum Jahresabschluss 2010 erfolgen. Das heißt, dass der JA 2009 nicht die tatsächlichen Vermögensverhältnisse darstellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u. a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

Die Gemeinde hat gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO Doppik produktorientierte Ziele festgelegt. Kennzahlen zur Zielerreichung wurden noch nicht bestimmt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

#### **4.4 Jahresabschluss**

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Die Gemeinde hatte gemäß § 13 GmHVO Doppik zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten und Leistungsrechnung (Regelung bis 31.12.2010: in Form einer Vollkostenrechnung) aufzubauen.

**Eine Kosten- und Leistungsrechnung war im Haushaltsjahr 2009 noch nicht aufgebaut.**

Nach § 43 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen. Das ist erfolgt.

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über „Investitionen 2009 und deren Finanzierung“ beigelegt.

Im Anhang sind nach § 47 GemHVO Doppik über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2009 wurde eine Anlage „Anhang zur Vermögensrechnung 2009“ beigelegt.

Der dem Jahresabschluss 2009 beigelegte Anhang zur Vermögensrechnung 2009 enthält Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen.

Dieser Anhang entspricht nach Einschätzung der Rechnungsprüfung den Anforderungen gemäß § 47 GemHVO Doppik.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

#### **4.4.1 Rechenschaftsbericht**

Gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beigelegt ist, zu erläutern.

Dieser Rechenschaftsbericht lag vor.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung:

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- unter Berücksichtigung der erforderlichen Korrekturen zur Eröffnungsbilanz, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert,
- eine Bewertung der Abschlussrechnungen vornimmt.

Weiterhin soll der Rechenschaftsbericht nach § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Als Vorgänge von besonderer Bedeutung wurden im Rechenschaftsbericht dargestellt:

- endgültige Korrektur der Eröffnungsbilanz erst mit dem Jahresabschluss 2010
- Wegfall des Finanzrisikos zur Zahlung der Finanzausgleichsrücklage nach § 19a FAG; gebildete Rückstellung wird der Haushaltswirtschaft zugeführt

Weitere nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung sind der Rechnungsprüfung nicht bekannt geworden.

#### 4.4.2 Anlagen

Dem Jahresabschluss sind gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

##### Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Die Übersichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben stimmen grundsätzlich mit den jeweiligen Bilanzpositionen überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbindlichkeitenübersicht hinsichtlich der Angabe der Restlaufzeiten fehlerhaft ist. Der Nachweis erfolgte, wie auch schon zum JA 2008 festgestellt nach der Laufzeit der Kredite.

**Hinweis:** Die Verbindlichkeitenübersicht muss die entsprechenden Restlaufzeiten berücksichtigen.

##### Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

Im MBl. für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 27/2011 wurden die verbindlichen Muster zum NKHR bekanntgegeben. Die Anlage 18 zu § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik stellt das Muster einer Anlagenübersicht dar.

Dem Jahresabschluss 2009 wurde ein Anlagennachweis beigelegt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde fortgeschrieben. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

**Die Abschreibungen für das laufende Jahr lt. Anlagenübersicht stimmen nicht mit den bilanziellen Abschreibungen aus der Ergebnisrechnung überein.**

Die Gliederung der Anlagenübersicht orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung. Festzustellen war, dass die Aufgliederung in der Position Finanzanlagevermögen nicht identisch ist mit der Gliederung in der Vermögensrechnung.

##### Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik i. V. m. § 108 Abs. 4 Satz 2 GO LSA ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2009 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen (VE) für das Haushaltsjahr 2010 übertragen. Die entsprechende Übersicht für die VE ist dem Jahresabschluss nicht beigelegt.

Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 (zu § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik) verwendet.  
Es wurden Aufwendungsermächtigungen übertragen. Die Übersicht weist danach 158.198,84 € aus.

Auszahlungsermächtigungen wurden aus Investitionstätigkeit in das Jahr 2010 i. H. v. insgesamt 2.220.619,69 € übertragen.

#### **4.4.3 Inventur, Inventar**

Nach § 32 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach drei Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Seit der Erstinventur im Jahr 2003 wurde keine weitere körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände durchgeführt, so dass bereits zur Eröffnungsbilanz eine ordnungsgemäße Inventur nicht bestätigt werden konnte.

Die erste Inventur wurde im Rahmen der Arbeiten zur Korrektur der Eröffnungsbilanz im I. Quartal 2011 durchgeführt.

**Insofern kann auch zum Jahresabschluss zum 31.12.2009 eine ordnungsgemäße Inventur der Gemeinde nicht bestätigt werden.**

#### **4.5 Internes Kontrollsystem (IKS)**

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Hieran schließt die Rechnungsprüfung Funktionsprüfungen hinsichtlich der Wirksamkeit des vorgefundenen IKS an. Es gilt zu untersuchen, in wie weit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Auf dieser Basis beurteilt die Rechnungsprüfung abschließend die Verlässlichkeit des IKS der Verwaltung.

Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert wurde und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Der Prüfer hat u. a. auf folgende Erfordernisse diesbezüglich zu achten:

- Einrichtung einer Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung,
- Festlegung des Buchungsverfahrens (zentral, dezentral),
- Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung,
- Erlass von Dienstanweisungen,
- Einrichtung eines Vertragsmanagements,
- Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements,
- Einrichtung eines Risikomanagements (Risikoeerkennung und Risikoanalyse).

Für Gemeinden, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, gelten die Vorschriften vom 30.06.2006 über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindekassenverordnung Doppik – GemKVO Doppik). Daher waren die Regelungen in den Dienstanweisungen diesen Vorschriften anzupassen.

Da zum Zeitpunkt der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 bereits festgestellt wurde, dass eine Anpassung des internen Kontrollsystems im Wesentlichen im Haushaltsjahr 2011 erfolgen wird, bleibt die Feststellung unter Punkt 4.1.7 bestehen.

**Es wird eingeschätzt, dass die für den Zeitpunkt der Einführung der Doppik zum 01.01.2008 getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend waren.**

#### **4.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Gemäß § 97 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

Für die Gemeinde Barleben wurden die Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Hauptsatzung geregelt. Danach war die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen, wenn der Vermögenswert 200,0 T€ übersteigt (vergleiche § 5 Abs. 8 c der Hauptsatzung vom 28.09.2005). Der Hauptausschuss ist zuständig über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 50,0 T€ bis zu 200,0 T€.

Der Bürgermeister war somit für die Genehmigung aller weiteren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuständig, soweit sie den Betrag von 50,0 T€ nicht überstiegen haben (vergl. § 3 Abs. 3 m der Hauptsatzung).

Von Seiten des Fachdienstes Rechnungsprüfung wurde in einigen Fällen eine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob im Falle über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen die Vorschriften des § 97 GO LSA eingehalten worden sind.

Festgestellt wurde, dass die Gemeinde Barleben ein Gewerbegrundstück in der Ortschaft Barleben, Bahnhofstraße 28, 29 für die Errichtung eines Schulkomplexes erworben hat. Mit dem Kaufvertrag UR 1777/2009 vom 06.10.2009 wurde ein Kaufpreis von 1,0 Mio € vereinbart.

**Diese vom Umfang her bedeutende Investition wurde weder im HH-Plan 2009 noch in der Finanzplanung der Jahre 2008 bis 2012 aufgenommen.**

**Es wurde lediglich mit Beschluss 0161/2009 vom 05.10.2009 eine außerplanmäßige Ausgabe beschlossen.**

#### **4.7 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts zur Verwaltung der Finanzmittel (vergleiche Kommunales Haushaltsrecht Land Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, Grimberg).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden hierbei nach Bewirtschaftungsformen und –regeln unterschieden.

Bewirtschaftungsformen sind die Gesamtdeckung (§ 17 GemHVO Doppik) und die Budgetierung (§ 4 Abs. 2 GemHVO Doppik).

Bewirtschaftungsregeln sind neben der echten (§ 19 GemHVO Doppik) und der unechten Deckungsfähigkeit (§ 18 GemHVO Doppik) auch die Übertragbarkeit (§ 20 GemHVO Doppik).

**Hinweis:** Der Fachdienst Rechnungsprüfung hat auf eine Prüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften zur echten bzw. unechten Deckungsfähigkeit verzichtet.

#### Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO Doppik können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die Erklärung setzt hierbei mit Ausnahme der Auszahlungen für Investitionen die Festsetzung eines Übertragbarkeitsvermerkes mit dem Haushaltsplan voraus.

Übertragbarkeitsvermerke wurden nicht im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 angebracht. Lediglich im Vorbericht wird erklärt, dass Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für nicht investive Maßnahmen auf Antrag in das nächste Jahr übertragen werden können.

Es wurden in 3 Teilhaushalten Übertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2010 vorgenommen.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bleiben gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO Doppik bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Für die Übertragung ist auch hier eine förmliche Entscheidung erforderlich. Grund ist, dass nicht alle noch im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel auch tatsächlich noch zur Abwicklung der Maßnahme im Folgejahr benötigt werden. Diese Einschätzung kann nur von Seiten des Fachamtes getroffen werden, da die dafür erforderlichen Informationen (Abarbeitungsstand der Maßnahme, evtl. Änderungen der Kosten durch Nachträge, Abrechnung der Maßnahme) hier bekannt sind.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 wurden von den Fachbereichen Anträge auf Übertragung von Haushaltsmitteln gestellt. Nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich

Finanzen wurden Mittel im Gesamtumfang von 2.220.619,69 € für Auszahlungen für Investitionstätigkeit in das Haushaltsjahr 2010 genehmigt und übertragen. Dem Jahresabschluss 2009 ist eine „Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen“ beigelegt.

Die Übertragung der Ermächtigung wurde im Zuge des Jahresabschlusses beantragt. Nachvollziehbare Begründungen lagen überwiegend vor. Die erforderliche Übertragungsanordnung lag in jedem Fall vor.

Weitere Feststellungen wurden nicht getroffen.

## **4.8 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.8.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Im Haushaltsjahr 2008 weist die Ergebnisrechnung einen ausgeglichenen Haushalt aus. Es wurde ein Überschuss i.H.v. 2.859,2 T€ erwirtschaftet. Veranschlagt war ein Überschuss von gerade mal 25,0 T€.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gemeinde entwickelt.

Aufgrund des Fortbestehens der Gründe für die Einschränkung der Bestätigung der Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Unregelmäßigkeiten bei der Bewertung des Sachanlagevermögens und der Sonderposten muss auch zum 31.12.2009 festgestellt werden, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.

### **4.8.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Alle Vermögensgegenstände einer Gemeinde sind gemäß § 104 a Abs. 2 Nr. 1 GO LSA mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen, zu bewerten.

Entsprechend Nr. 2 sind alle Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist. Die Bewertung hat unter Beachtung der GoB zu erfolgen.

Wie bereits aus dem Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und dem Bericht zur Prüfung des JAB 2008 zu entnehmen ist, bestehen die dort aufgeführten Feststellungen im Bezug auf die Bewertung des Anlagevermögens weiterhin.

Ebenfalls bleiben die bereits getroffenen Feststellungen zur fehlerhaften Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsvereinfachungsmethoden auch für das Haushaltsjahr 2009 bestehen.

Die erforderlichen Korrekturen werden erst beim JAB 2010 ihren Niederschlag finden. Somit ist davon auszugehen, dass aufgrund der fehlerhaften bzw. fehlenden Bewertung bestimmter Positionen des Anlagevermögens (Gebäudebewertung, Infrastruktur usw.) es zu erheblichen Abweichungen gegenüber dem JAB 2009 kommen wird. Die Fehlerhaftigkeit der Bewertung wird sich auf die Höhe des Anlagevermögens ebenso wie auf die Bilanzsumme und auf die Ergebnisrechnung auswirken. Ursächlich hierfür sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung der Sonderposten udgl.

Für den Abschluss per 31.12.2009 wurden Korrekturen insoweit durchgeführt, dass unter der Position bebaute Grundstücke die in 2008 fälschlicher Weise ausgewiesenen Werte für Haus 1 Komplex MLH in Abgang gebracht und in die Bereiche Gebäude und Aufbauten umgesetzt und dargestellt wurde. Gleiches gilt auch für die Abschreibungen.

Des Weiteren erfolgten Nachaktivierungen für Anlagegüter die in 2008 hätten noch nicht aktiviert werden dürfen, da sie eine AiB darstellten.

Die Werte für die Abschreibungen basieren auf den für die einzelnen Anlagegüter festgesetzten Nutzungsdauern.

#### **4.8.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert angewandt.

### **5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbetrachtung**

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Gemeinde. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 130 Abs. 1 GO LSA / neu § 141 Abs. 1 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit nach § 54 GemHVO die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Gemeinde Barleben hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz soll im Wesentlichen zum Jahresabschluss 2010 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen die Einwendungen zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz auch für den Jahresabschluss zum 31.12.2009.

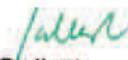
- Eine ordnungsgemäße Inventur in Vorbereitung der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 kann der Gemeinde Barleben nicht bestätigt werden.
- Der vollständige und richtige Ausweis sowie die richtige Bewertung des Anlagevermögens kann nicht bestätigt werden.
- Die vollständige und ordnungsgemäße Bewertung der Sonderposten, bezogen auf die Zuweisungen/Zuschüsse kann nicht bestätigt werden.
- Aufgrund fehlender Dokumentation der Verfahren zur Ermittlung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz konnten eine Vielzahl von Wertansätzen in der Anlagebuchhaltung nicht mit hinreichender Sicherheit positiv beurteilt werden.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit der Einschränkung, dass die in den vorhergehenden Absätzen angeführten Sachverhalte nicht richtig berücksichtigt wurden, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt mit dieser Einschränkung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage Gemeinde Barleben zum 31.12.2009.

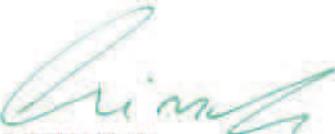
Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit der der vorgelegten Vermögensrechnung nebst Anhang. Aufgrund der v.g. Einschränkungen gibt er insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Barleben wieder.

Die Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.“

Haldensleben, den 20.10.2014

  
Gallert  
Fachdienstleiterin

  
Oelze  
Technische Prüferin

  
Lindenblatt  
Prüferin